Neues gebaut und Altes erhalten

Im zweiten Teil unserer Berichterstattung über den Architekturwettbewerb zum Thema "Neues Bauen im Schwarzwald" stellen wir drei weitere Preisträger in der Kategorie Landwirtschaft vor.

Nach dem Großbrand im Februar 2003, bei dem Rosel und Hubert Stolz aus Furtwangen-Katzensteig (siehe das untenstehende Bild) alles verloren, änderten sie die Ausrichtung des Nebenerwerbsbetriebes. Seitens ihrer Kinder hielt sich die Begeisterung für Milchkühe in Grenzen und das Ehepaar wollte auch die Betriebsabläufe auf dem Betrieb in 1000 Meter Höhe vereinfachen.

Wohnhaus und Ökonomiegebäude wurden getrennt neuerrichtet. Kein weiteres Mal wollten Rosel und Hubert Stolz alles verlieren. "Groß genug, mit viel Platz zum Rangieren, möglichst unter Verwendung des eigenen Holzes", das waren die Vorgaben unter denen Hubert Stolz sich von Architekt Gregor Kuner aus Furtwangen und dem Schönwälder Zimmermeister Johannes Göppert beraten ließ. Rund 400 000 Euro investierten die Eheleute in die zweigeschossige Ökonomiehalle, die am Ort des abgebrannten Hofes

Sie misst 30 auf 16 Meter und hat eine Firsthöhe von 16 Metern. Für Hubert Stolz ist es entscheidend, den zweiten Stock über eine Hocheinfahrt mit dem Traktor befahren und nutzen zu können. Betonträger und eine massive Bodendecke aus Balken ermöglichen eine Belastung bis zu 30 Tonnen. 250 Festmeter Holz stellte Hubert Stolz, der hauptberuflich als Waldarbeiter beim Forstamt Triberg beschäftigt ist, für die Halle bereit. Für die Einwandung verwendetet er unbehandelte Douglasienbretter.

Der mächtige Dachstuhl besteht aus Leimbindern, verstärkt durch aufgeschnittene Rundhölzer und ist mit Alublech eingedeckt. Ursprünglich sollte die Halle auch als Bergeraum dienen. Angesichts der Heuerlöse nahm Familie Stolz davon Abstand. Einen Teil der Halle nutzt er als Werkstatt und für seine Forstmaschinen. Der Betrieb bewirtschaftet Hektar Wald. Als Hauptnutzung vermietet er Stellplätze für Wohnmobile. Die Nachfrage ist derzeit weitaus größer als der vorhandene Platz.

Gut proportioniert, in Anleh-

nung an die traditionelle Schwarzwaldhofbauweise, füge sich die Konstruktion aufgrund der topografischen Lage und der eleganten Ausführung gut ins Landschaftsbild ein, urteilte die Jury.

Scheunen sind auch Dorfkultur

Joachim Goedecke fährt mit einem "Scheunenblick" durch die Landschaft und findet vor allem in vielen Dörfern bei Höfen in Ortslage nicht mehr genutzte Gebäude. Vielleicht noch als Lagerraum für Gerümpel machen sich Spinnweben breit, die Dächer werden undicht, das Holz morsch. Viele Eigentümer oder Grundstückspekulanten sehen dann nur noch den Abriss. Mit jeder Scheune geht ein Stück Dorfkultur verloren. schmerzt Goedecke. Sie haben Jahrhunderte überdauert und sind stabile Meisterwerke der Zimmermannskunst.

Als er vor Jahren die Scheune des Giesinhofs in Sexau bei Emmendingen (Bild Seite 27 oben links) betrat, war für ihn klar, daraus etwas Außergewöhnliches schaffen zu wollen. "Wir haben den Umbau nicht funktional angelegt, sondern uns vom Bestehenden leiten lassen", sagt er. Eine Giebelseite besteht aus einer ortstypischen, 60 cm dicken Bruchsteinmauer, die Längsseiten haben Fachwerkgefache. Sie sind heute zum Teil verglast.

Um den Charakter der Scheune zu wahren, haben die Goedeckes sehr offen gebaut. Von dem mit Panzerglas verschlossenen Heuabwurfschacht sieht man in die Diele. Das 100 m² große Wohnzimmer ist an der höchsten Stelle acht Meter hoch. Wichtig war ihm eine behutsame Renovierung mit neuen und alten Materialien. Unter dem Dach der Scheune, die von einem großen Garten mit altem Baumbestand umgeben ist, sind zwei Wohnungen mit 340 und 180 m2 Wohn- und Nutzfläche entstanden.

Das die Scheune unter Denkmalschutz steht, sieht Goedecke als Glücksfall. Bei manchen Neuerungen, wie etwa dem Lichtgewinn durch Schleppgauben, wurde gemeinsam nach Lösungen gesucht. Schließlich seien gerade die Denkmalpfleger froh, wenn ein Gebäude durch Umnutzung erhalten werden kann. Hinzu kämen steuerliche Vorteile.

Aus seiner Begeisterung und seinen positiven Erfahrungen, mit einem Netz guter Handwerker hat Goedecke neben seinem Beruf noch eine Berufung gefunden: Er berät Bauherren und Besitzer von im Bestand gefährdeten historischen Gebäuden. Kontakt unter Tel. 07641/936362, info@joachim-goedecke.de oder www.joachim-goedecke.de

Den Charakter wieder sichtbar gemacht

Ausgezeichnet wurde auch die Instandsetzung eines 330 Jahre alten Hofgebäudes, dem Webersimonshäusle im Oberrieder Ortsteil Weilersbach (Bild oben rechts auf der folgenden Seite). Das einfache Schwarzwaldhaus wurde ehemals bewohnt von den ledigen Töchtern und Söhnen des Brissenhofes, die dort das Weidevieh betreuten. Das Anwesen wurde bis 1955 landwirtschaftlich genutzt. In den folgenden 40 Jahren diente es vorwiegend als Wohnhaus.

Als die heutige Besitzerin – eine Freiburger Unternehmerin – das bestehende Gebäude übernahm, mussten Maßnah-



Rosel und Hubert Stolz verwendeten 250 Fm eigenes Holz für den Bau der neuen Halle. Bild: Bolkart



Die Fachwerkgefache der ehemaligen Scheune des Giesinhofes in Sexau sind teilweise verglast worden. Bild: Sester

men zur Standsicherheit getroffen werden, berichtet Klaus Schäfer vom beauftragten Architekturbüro an der Milchstraße in Freiburg. Ziel war, das nun ausschließlich zu Wohnzwecken genutzte Gebäude weitgehend zu erhalten und möglichst seinen ursprünglichen Charakter wieder spürbar zu machen, ohne auf fließend Wasser und Heizung verzichten zu müssen.

Das Kerngebäude von 1669 konnte in seiner ursprünglichen Räumlichkeit erhalten bleiben. Der Scheuneneinfahrtteil dient als innerer "Verkehrsraum".



Das Webersimonshäusle in Oberried-Weilersbach wird heute ausschließlich als Wohngebäude genutzt. Bild: STKA

Eine neue Treppe verbindet alle drei Ebenen miteinander.

Durch die Rückführung auf den ursprünglichen Grundriss konnte auch die Holzkonstruktion des Gebäudes wieder im ursprünglichen Sinne beibehalten bzw. in Teilen ergänzt oder ersetzt werden.

Erschwerend kam hinzu, dass sich das Gebäude auf der Talseite bis zu 30 Zentimeter abgesenkt hatte. Die Schräglage wurde im Wohnteil durch zusätzliche Aufmauerungen in der Holzkonstruktion gelindert, blieb im Innen- und Dachbereich jedoch Bolkart/ses/bos erhalten.

Clearingstelle schafft Rechtsunsicherheit bei Biogas

Was ist eine Biogasanlage im Sinne des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG)? Dazu hat die Clearingstelle EEG eine Definition vorgelegt, die in der Branche für Überraschung gesorgt hat. Anlagenbetreiber müssen nun bei Planung und Betrieb einige Punkte beachten.

Das baden-württembergische Wirtschaftsministerium nach einem Fachgespräch vorläufige Empfehlungen für Anlagenbetreiber gegeben. Damit soll größtmögliche Rechtssicherheit gewährleistet werden.

Worum geht es konkret? Die Definition des Begriffs "Anlage" im EEG ist deshalb wichtig, weil für jede selbstständige Anlage die Grundvergütung und eventuelle Boni gesondert berechnet werden. Nach dem EEG 2004 gelten mehrere Anlagen, die mit technisch erforderlichen Einrichtungen oder baulichen Anlagen unmittelbar verbunden sind, als eine Anlage. Im EEG 2009 wird "jede Einrichtung zur Erzeugung von Strom" als eine Anlage definiert. Daraus ist eine Unsicherheit entstanden, wie der Anlagenbegriff zu verstehen ist.

Die Clearingstelle EEG hat sich im Juli diesen Jahres für eine "enge" Auslegung des Anlagenbegriffs entschieden. Dies bedeutet für Biogasanlagen:

Mehrere Motor-Generator-

Einheiten, die vor 2009 in Betrieb gegangen sind und von einem gemeinsamen Fermenter mit Biogas versorgt werden, gelten ab 1.1. 2009 als eigenständige Anlagen.

Mehrere Motor-Generator-Einheiten, die nach dem 1. Januar 2009 in Betrieb genommen und von einem gemeinsamen Fermenter mit Biogas versorgt werden, gelten auch als eigenständige Anlagen.

Sofern die Inbetriebnahmezeitpunkte nicht mehr als zwölf Monate auseinanderliegen und sich die Motor-Generator-Einheiten auf demselben Grundstück oder in unmittelbarer räumlicher Nähe befinden, erfolgt in beiden Fällen ab 1. Januar 2009 eine Zusammenfassung zu Vergütungszwecken.

 Für Anlagen mit Zündstrahlmotoren, die ab 1. Januar 2007 in Betrieb gegangen sind, ist nur noch Biodiesel oder Pflanzenöl für die Zünd- und Stützfeuerung zugelassen. Dies gilt nun auch rückwirkend ab 1. Januar 2009 für Zündstrahlmotoren, die als Erweiterung einer vor 2007 in Betrieb genommenen Anlage errichtet wurden.

Diese Auslegung der Clearingstelle entspricht nicht herrschender Rechtsmeinung. Bislang wird für die Vergütungsberechnung regelmäßig "weite" Anlagenbegriff verwendet. In einem Fachgespräch im Wirtschaftsministerium wurde die Empfehlung der Clearingstelle EEG als sehr überraschend bezeichnet. Die EnBW Regional AG will wie bisher den weiten Anlagenbegriff zur Grundlage der Vergütungsberechnung machen, hieß es in dem Gespräch. Streitfälle müssen dann auf dem Rechtsweg entschieden werden. Da auch andere Netzbetreiber diesem Beispiel folgen werden, besteht nun Rechtsunsicherheit.

Wie vorgehen?

Das Wirtschaftsministerium rät bis auf Weiteres zu folgender Vorgehensweise:

Weitere Verwendung "weiten" Anlagenbegriffs.

• Eine neue Motor-Generator-Einheit, die vom selben Fermenter versorgt wird, ist keine neue Anlage, sondern eine Erweiterung der bestehenden An-

Erweiterungen von Anlagen sollten nicht mit den Vergütungssätzen für eigenständige Anlagen kalkuliert werden.

 Nur abgesetzte Motor-Generator-Einheiten (Satelliten-BHKW) mit sinnvoller Wärmenutzung können als separate neue Anlage angesehen werden.

Da nicht sicher auszuschließen ist, dass die Sichtweise der Clearingstelle EEG gerichtlich bestätigt wird, ergibt sich folgende Empfehlung für Altanlagen (Inbetriebnahme vor 2007): Diese können nach bisheriger Auslegung anstelle von Biodiesel bzw. Pflanzenöl auch Heizöl in Zündstrahlmotoren einsetzen, die als Anlagenerweiterung nach dem 1. Januar 2007 in Betrieb gegangen sind. Da sie aber nach der Sichtweise der Clearingstelle ab 2009 eigenständige Anlagen sind, gilt auch für sie der Einsatz von Biodiesel bzw. Pflanzenöl für die Zünd- und Stützfeuerung als empfehlenswert. Ansonsten kann der Anspruch auf Vergütung nach EEG entfallen. Dieser Umstieg auf Biodiesel bzw. Pflanzenöl hätte demnach zum 1. Januar 2009 erfolgen müssen, spätestens wohl seit Bekanntwerden der Empfehlung der Clearingstelle. red